



„First-Responder“ – Helfer vor Ort – im DRK- Landesverband Rheinland- Pfalz

– Leitlinien für Kreisverbände und Ortsvereine –

Inhalt:

1. Einleitung
2. Ausgangslage
3. Vorteile und Chancen des First-Responder-Konzepts
4. Grundlagen
 1. Wesen
 2. Verbandsinterne Zuordnung / Durchführende DRK-Gliederung
 3. Beauftragung
 4. Organisation
5. Personal
 1. Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz
 2. Persönliche Voraussetzungen
 3. Ausbildung
6. Ausrüstung
 1. Persönliche Ausstattung
 2. Einsatzgerät und Material
 3. Ersatz von Verbrauchsmaterial
 4. Transportmittel
7. Einsatz
 1. Indikation
 2. Alarmierung
 3. Ausrücken und Anfahrt
 4. Führung und Leitung
 1. Führung, Leitung und Unterstellung außerhalb von Einsätzen
 2. Führung, Leitung und Unterstellung im Einsatz
 5. Zusammenarbeit und Aufgabenabgrenzung
 1. Rettungsdienst
 2. Notarzt und Hausarzt
 3. Schnelleinsatzgruppen (SEG)
 4. Sanitätsbereitschaft des DRK bei Einsätzen
 5. Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)
 6. Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen
 6. Verhalten im Einsatz
 7. Maßnahmen
 8. Dokumentation
 9. Einsatznachbesprechung
 1. Medizinische Supervision
 2. Helferschutz
8. Haftung und Versicherung
9. Finanzierung
10. Statistik und Qualitätssicherung
11. Öffentlichkeitsarbeit und Spenden
12. Anlage

1. Einleitung

Das hinter Begriffen wie „First-Responder“ oder „Helfer vor Ort“ stehende Konzept der in der örtlichen Gemeinschaft verwurzelten, ehrenamtlichen, qualifizierten und schnellen Hilfeleistung noch vor Eintreffen des regulären Rettungsdienstes hat sich in den letzten Jahren zunehmend etabliert. Die vorliegende Leitlinie möchte den Kreisverbänden und Ortsvereinen, die sich bereits auf diesem Gebiet engagieren oder dieses Engagement anstreben, eine einheitliche und umfassende Informationssammlung zur Verfügung stellen und somit einen Beitrag zur Fortsetzung des Erfolgs des First-Responder-Systems in Rheinland-Pfalz leisten.

Im weiteren Verlauf dieser Leitlinie wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit durchgängig das generische Maskulinum verwendet, welches männliche und weibliche Personen einschließt.

2. Ausgangslage

Die Menschen in Rheinland-Pfalz können auf einen leistungsfähigen und gut ausgebauten boden- und luftgebundenen Rettungsdienst vertrauen, der im Notfall schnelle und kompetente Hilfe leistet. Es ist sichergestellt, dass die gesetzlich vorgeschriebene Hilfeleistungsfrist von 15 Minuten im Regelfall eingehalten wird. Spätestens zu diesem Zeitpunkt muss rettungsdienstliches Fachpersonal am Einsatzort sein und erste Maßnahmen eingeleitet haben.

Die Zeit, die ein Rettungsmittel benötigt, um den Einsatzort zu erreichen, hängt im Wesentlichen von drei Faktoren ab:

- Verfügbarkeit des Rettungsmittels:
Es kann vorkommen, dass Rettungsmittel bereits durch andere Einsätze gebunden sind und auf weiter entfernte Fahrzeuge zurückgegriffen werden muss. Nachts und an Wochenenden stehen Rettungsmittel (insb. Krankentransportwagen) nicht im selben Umfang zur Verfügung wie an Werktagen, wo sie überwiegend für geplante Einsätze wie Verlegungen und Dialysefahrten vorgehalten werden, was das Risiko der Nichtverfügbarkeit erhöht.
- Entfernung zum Einsatzort:
Während in Städten und größeren Gemeinden die Distanz zwischen Rettungswache/Fahrzeugstandort und Einsatzort häufig kurz ist, kann sie auf dem Land erheblich länger sein.
- Straßen-, Verkehrs- und Witterungsverhältnisse:
Auch andere Einflussfaktoren wie starker Nebel, Glatteis, Staus etc. können sich negativ auf die Anfahrtszeit auswirken.

In Einzelfällen muss daher damit gerechnet werden, dass die Hilfsfrist trotz der guten Rettungsdienst-Infrastruktur nicht eingehalten werden kann.

Bei akut lebensbedrohlichen Verletzungen oder Erkrankungen kann sich jede Minute, die ohne die Einleitung qualifizierter Erster Hilfe verstreicht, nachteilig auf das Überleben bzw. die Genesung des Patienten auswirken. Ausgehend von aktuellen Untersuchungen wird beispielsweise angenommen, dass die Überlebenschance nach einem Herzstillstand 10 Prozentpunkte pro Minute, die ohne die Aufnahme von Wiederbelebungsmaßnahmen vergeht, sinkt.

Das schnellstmögliche Eintreffen von notfallmedizinisch geschultem Personal stellt somit ein elementares Ziel aller rettungsdienstlichen Planungen und Überlegungen dar.

3. Vorteile und Chancen des First-Responder-Konzepts

Durch die Implementierung des in den nachfolgenden Kapiteln beschriebenen First-Responder-Konzepts ergeben sich erhebliche Vorteile für die betroffenen Patienten und Chancen für alle Beteiligten:

- Durch die Verkürzung des therapiefreien Intervalls und die Einleitung einer zielgerichteten Basisbehandlung wird die Wahrscheinlichkeit des Überlebens und/oder der vollständigen Genesung des Patienten erhöht, während die Wahrscheinlichkeit des Erleidens von Folgeschäden (z.B. durch fehlende oder ineffektive Hilfe) reduziert wird.
- Die rasche und qualifizierte Hilfeleistung durch ausgebildete Helfer verkürzt darüber hinaus für den Patienten und weitere betroffene Personen eine von Angst, Schmerzen und Stress geprägte Zeit, was sich positiv auf die Genesung und Verarbeitung auswirken kann.
- Bei Unfällen und unübersichtlichen Schadenslagen wird eine erste qualifizierte Lagemeldung an die Leitstelle noch vor Eintreffen des regulären Rettungsdienstes ermöglicht.
- Für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes in den unterschiedlichsten Bereichen, aber auch Mitarbeiter von Partnerorganisationen und für „Außenstehende“, die sich in ihrer Gemeinde sinnvoll engagieren wollen, wird ein weiteres hochinteressantes, verantwortungsvolles und wichtiges Aufgabenfeld geschaffen, was weitere positive Nebeneffekte mit sich bringen kann:
 - Die Attraktivität des ehrenamtlichen Einsatzes wird erhöht, neue Mitglieder können gewonnen werden, auch Hauptamtliche können über die Tätigkeit als First-Responder einen (Wieder-)Einstieg ins Ehrenamt finden.
 - Die Bereitschaft zu Engagement und Ausbildung wird erhöht, was sich auch positiv in den übrigen Rotkreuz-Bereichen niederschlagen kann (z.B. erweiterte Einsatzmöglichkeiten in der Bereitschaft).
 - Die teilnehmenden Helfer erlangen eine höhere Routine bei der Durchführung notfallmedizinischer Maßnahmen.
 - Durch die Bereitstellung von First-Respondern erhöht das Deutsche Rote Kreuz seine Präsenz und kann noch näher am Menschen tätig werden. Die First-Responder werden zu Botschaftern der ehrenamtlichen Arbeit des Deutschen Roten Kreuzes und leisten somit auch einen Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit. Patienten, Betroffene und die Einsatzkräfte des regulären Rettungsdienstes, der Feuerwehr und der Polizei werden sich an eine hervorragende Erstversorgung gerade durch Ehrenamtliche immer zurück erinnern!

Das Deutsche Rote Kreuz in Rheinland-Pfalz ist personell und organisatorisch optimal für den Einsatz von First-Respondern aufgestellt. Schon mit einem verhältnismäßig geringen Aufwand an personellen, materiellen und finanziellen Ressourcen kann ein flächendeckendes Versorgungsangebot für die Bevölkerung

bereitgestellt werden, welches in dieser Form zur Zeit von keiner anderen Hilfsorganisation verwirklicht werden könnte. Auch die kleinsten Verbandsstrukturen haben die Möglichkeit, sich aktiv hieran zu beteiligen.

4. Grundlagen

4.1. Wesen

First-Responder-Systeme werden nicht eingerichtet, um den Rettungsdienst zu ersetzen oder um eine Verlängerung der gesetzlichen Hilfeleistungsfrist praktikabel zu machen. Sie werden nicht Bestandteil des Rettungsdienstes, sondern stellen eine sinnvolle Ergänzung zum Rettungsdienst dar. First-Responder werden nicht auf Grundlage des Landesgesetzes über den Rettungsdienst sowie den Notfall- und Krankentransport (RettDG), sondern aufgrund des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) tätig.

4.2. Verbandsinterne Zuordnung / Durchführende DRK-Gliederung

Träger von First-Responder-Systemen können Ortsvereine wie auch Kreisverbände sein. Ist der Kreisverband durch den zuständigen Kommunalen Aufgabenträger mit dem First-Responder-System beauftragt, sind die Mitglieder der First-Responder-Systeme eine „Besondere Gruppe“ nach der Ordnung der Bereitschaften und unterstehen damit der Kreisbereitschaftsleitung. Ist ein Ortsverein mit der Aufgabe beauftragt, unterstehen die Mitglieder der Bereitschaftsleitung des Ortsvereins.

4.3. Beauftragung

Der zuständige kommunale Aufgabenträger (verbandsfreie Gemeinde oder Verbandsgemeinde) entscheidet über die Einrichtung eines First-Responder-Systems auf seinem Gebiet als freiwillige Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Hierzu beauftragt er die von ihm gewählte Organisation oder Einrichtung. Die Beauftragung muss schriftlich gemäß § 25 Abs. 21, 22 LBKG erfolgen. Auch die einzelnen Helfer werden somit im Auftrag des kommunalen Aufgabenträgers als „Anstellungskörperschaft“ tätig, und nicht als eigenständiger Verein (ihrer Organisation) oder als Teileinheit ihrer Organisation (siehe hierzu auch Kapitel 8 - Haftung und Versicherung).

4.4. Organisation

Das örtliche First-Responder-System besteht aus einer oder mehreren First-Responder-Gruppen, die entsprechend der vorgesehenen Einsatzgebiete aufgestellt werden.

Die First-Responder leisten den Dienst freiwillig und ehrenamtlich. Ein Rechtsanspruch auf eine Dienstfreistellung für First-Responder-Einsätze besteht nach LBKG analog Feuerwehr und Katastrophenschutz (Schreiben des Mdl vom 27.05.2026).

Die Inanspruchnahme und Verdienstausschüttungen müssen durch die Gliederung mit der Behörde vereinbart werden.

Dementsprechend wird häufig nur eine Zufallsbereitschaft eingerichtet werden können. Dabei trifft jeder First-Responder die Entscheidung über die Einsatzaufnahme selbstständig und in eigener Verantwortung. Ziel sollte eine

lückenlose Einsatzbereitschaft sein.

Über die Einrichtung eines Dienstplans sollte nachgedacht werden, wo dies möglich und/oder besonders erstrebenswert erscheint (z.B. wenn dadurch die Zuteilung der Ausrüstung bzw. eines Fahrzeugs besser geregelt werden kann). Dies setzt ein hohes Maß an Verantwortung, Kommunikationsfähigkeit und Disziplin voraus (z.B. gegenseitige Unterrichtung über Urlaub, Abwesenheit, Krankheit etc.) und stellt naturgemäß eine nicht unerhebliche Belastung für die betroffenen Helfer dar.

5. Personal

Die als First-Responder eingesetzten Helfer können sich aus Angehörigen der Bereitschaften, anderer Rotkreuz-Bereiche und anderer Hilfsorganisationen zusammensetzen. Sie müssen die nachfolgenden persönlichen Voraussetzungen erfüllen, die notwendige Mindestausbildung durchlaufen haben und bereit sein, diesen Dienst an der Allgemeinheit längerfristig ehrenamtlich zu leisten.

5.1. Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz

Die Durchführung von First-Responder-Einsätzen ist eine satzungsgemäße Aufgabe des Deutschen Roten Kreuzes in Rheinland-Pfalz.

First-Responder müssen Mitglied im DRK sein und sind im Rahmen ihrer Tätigkeit als First-Responder der Bereitschaftsleitung bzw. der Kreisbereitschaftsleitung unterstellt.

Der möglicherweise bestehende Status als aktives oder förderndes Mitglied in einer anderen Hilfsorganisation bleibt hiervon unberührt.

5.2. Persönliche Voraussetzungen

Die Mitglieder der First-Responder-Gruppe müssen in dem für sie vorgesehenen Einsatzgebiet wohnen und/oder arbeiten, damit ein zeitnaher Einsatz sichergestellt ist. Sie müssen die Gewähr dafür bieten, ihre Aufgaben jederzeit ordnungsgemäß und mit dem notwendigen Engagement zu erfüllen.

Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Die gesundheitliche Eignung ist durch eine Untersuchung nach der jeweils gültigen Ordnung der Bereitschaften festzustellen. Des Weiteren ist ein ausreichender Impfschutz (analog Rettungsdienst/ Sanitätsdienst) sicherzustellen.

5.3. Ausbildung

Die durchzuführenden Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung der First-Responder entsprechen den Ausbildungsordnungen des Deutschen Roten Kreuzes. Die Aus- und Fortbildung sollte durch die Erstellung eines mittelfristigen Personalentwicklungsplanes sowie eines jährlichen Aus- und Fortbildungsplanes für die jeweiligen Helfer geregelt werden. Diese werden durch die Bereitschaftsleitung aufgestellt und sind mit den Dienst- und Einsatzplänen der jeweiligen DRK- Gliederung und den Partnerorganisationen abzustimmen.

Alle Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sind für den einzelnen First-Responder zu dokumentieren.

Die Mindestvoraussetzung für den Einsatz als First-Responder beinhaltet:

- den Erste-Hilfe-Lehrgang
- die Sanitätsausbildung mit Fortbildungen
- sicherheitsrelevante Einweisungen (MPG, BGV, etc.)

Umfang und Inhalt entsprechen der vom Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur empfohlenen Ausbildung (siehe Anlage).

Empfohlen sind weiterhin Fort- und Weiterbildungen zu den Themen „Erste Hilfe am Kind“ und „Psychosoziale Notfallversorgung“.

Die Integration von medizinischem Fachpersonal aus Rettungsdienst, Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen etc. ist möglich.

Für alle First-Responder sind Einsatzpraktika im Rettungsdienst wünschenswert.

Die First-Responder verpflichten sich zur Teilnahme an jährlichen Fortbildungsveranstaltungen zu medizinischen Themen, insbesondere der Fortbildungen nach der aktuellen Ausbildungsordnung des Roten Kreuzes. Gleichwertige Aus- und Fortbildungen werden anerkannt.

6. Ausrüstung

6.1. Persönliche Ausstattung

Die persönliche Schutzausstattung der First-Responder Helfer wird von der jeweiligen zuständigen DRK-Gliederung bereitgestellt und ist im Einsatz zu tragen. Dabei sollten die Helfer als Helfer des Deutschen Roten Kreuzes zu erkennen sein und die Kleidung sollte der aktuellen Dienstbekleidungsordnung der Bereitschaften im DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz entsprechen.

Dabei sind die Bestimmungen der UVV und Hygienevorgaben zu beachten.

6.2. Einsatzgerät und Material

Das Einsatzgerät für einen First-Responder besteht im Wesentlichen aus einer Notfallausrüstung (Notfallkoffer oder Notfallrucksack, Mindestausrüstung nach DIN13155 - siehe Anlage C). Ein AED-Gerät und eine mobile Sauerstoffeinheit sind anzustreben.

Das Einsatzgerät wird im Rahmen der Absprache zwischen DRK-Gliederung und Aufgabenträger bereitgestellt (siehe 9.).

Die Lagerung des Materials hat sich zum einen an der Erfordernis der schnellen Verfügbarkeit, zum anderen an der sicheren und ordnungsgemäßen Aufbewahrung medizinischer Ausrüstung zu orientieren und muss individuell festgelegt werden. Das Medizinproduktegesetz bzw. die Medizinproduktebetreiberverordnung sind zu beachten.

6.3. Ersatz von Verbrauchsmaterial

Im konkreten Einsatzfall wird das eingesetzte und verwendete Verbrauchsmaterial vom anrückenden Rettungsdienst ersetzt, soweit dies möglich und geboten erscheint. Hilfsweise wird das Verbrauchsmaterial für First-Responder-Einsätze durch den Aufgabenträger oder die verantwortliche DRK-Gliederung ersatzbeschafft.

6.4. Transportmittel

Die Wahl des Transportmittels für Einsatzkräfte und Material richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und den Ressourcen der jeweiligen DRK-Gliederung. Folgende Möglichkeiten stehen zur Auswahl:

- Die Einsatzkraft fährt mit einem privaten Pkw zum Einsatzort. Das notwendige Material ist im Fahrzeug deponiert, befindet sich bei der Einsatzkraft (Wohnung oder Arbeitsstätte je nach Aufenthalt) oder wird von dieser an einer zentralen Vorhaltestelle abgeholt, bevor die Anfahrt zum Einsatzort erfolgt.
- Die Einsatzkraft fährt mit einem privaten Pkw zu einer zentralen Vorhaltestelle, wo ein spezielles Einsatzfahrzeug mit medizinischer Ausrüstung, Sondersignalanlage, Funkgerät und/ oder Mobiltelefon untergebracht ist. Von dort erfolgt die Anfahrt zum Einsatzort.
- Die Einsatzkraft ist mit einem speziellen Einsatzfahrzeug mit medizinischer Ausrüstung, Sondersignalanlage, Funkgerät und/ oder Mobiltelefon ausgerüstet und fährt mit diesem direkt zum Einsatzort. Hier ist eine medizinische Ausstattung gemäß 6.2 vorzuhalten.

Jede First-Responder-Gruppe muss die für sie am besten geeignete Option finden.

7. Einsatz

Zur Sicherstellung des Erfolgs und der ordnungsgemäßen Durchführung von First-Responder-Einsätzen ist die Beachtung der nachfolgend aufgeführten Einsatzgrundsätze unabdingbar.

7.1. Indikation

First-Responder sind sinnvoll einzusetzen, wenn ein Einsatz als Notfalleinsatz deklariert wird. Ein Notfalleinsatz liegt dann vor, wenn das Rettungsmittel mit Sonderrechten nach § 35 (5a) StVO disponiert wird. Der First-Responder ist insbesondere dann sinnvoll, wenn ein Zeitvorsprung oder einsatztaktischer Vorteil durch diesen zu erwarten ist.

Die Alarmierung von First-Respondern könnte in den folgenden **Notfällen** sinnvoll sein (keine abschließende Auflistung):

- Herz-Kreislauf-Stillstände
- akute Intoxikationen
- akute respiratorische Störungen
- eingeklemmte/verschüttete Personen
- Abstürze aus großer Höhe
- Elektrounfälle/Blitzschlag

- Ertrinkungsunfälle ohne Wasserrettung
- generalisierte Krampfanfälle
- Notfalltüröffnung
- komatöse Patienten
- pädiatrische Notfälle
- psychologische Indikationen
- starke thorakale/abdominale Schmerzzustände
- Verbrennungen/Verätzungen größeren Ausmaßes
- Verdacht vitaler Bedrohung
- sonstige akut lebensbedrohliche Erkrankungen und Verletzungen im häuslichen Bereich und am Arbeitsplatz
- Verkehrs-, Arbeits- oder Sportunfälle mit (Schwer-)Verletzten
- Unterstützung des Rettungsdienstes (z.B. bei Reanimationen)
- Betreuung von Angehörigen und Betroffenen bis zum Eintreffen von Fachkräften der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) bei entsprechender Einsatzentwicklung

First-Responder sollten in der Regel in den nachfolgenden Fällen nicht eingesetzt werden:

- Einsätze ohne konkrete Personengefährdung
- Einsätze im haus- bzw. fachärztlichen Aufgabenbereich
- Versorgung und Verpflegung von Einsatzkräften
- Bereitstellungen bei Feuerwehreinsätzen zur sanitätsdienstlichen Absicherung
- CBRN-E-Lagen (inkl. HKLE-Patienten) ohne entsprechende Schutzausrüstung
- Besondere Gefährdungen (Gewässer, Gleisanlagen, Amoklagen, LebEL...)
- rettungsdienstlicher Transport von Patienten

Die individuellen Einsatzindikationen sind durch die durchführende Organisation mit der beauftragenden Behörde vor Ort an die Gegebenheiten anzupassen.

7.2. Alarmierung

Die Alarmierung von First-Respondern erfolgt durch die zuständige Integrierte Leitstelle, die den eingehenden Notruf anhand der First-Responder-Indikationsliste (soweit vorhanden) und der allgemeinen Lage beurteilt.

Der First-Responder sollte alarmiert werden, wenn ein Zeitvorsprung durch diesen zu erwarten ist.

Die Alarmierung erfolgt **nie** ohne die vorherige oder gleichzeitige Alarmierung des Rettungsdienstes. First-Responder sind weder Erkundungstrupp, noch Rettungsdienst-Ersatz!

Als Alarmierungswege stehen Funkmeldeempfänger, TTA (Telefontaktische Alarmierung), Alarmierungs-Apps und/oder Anruf zur Verfügung. Kombinationen der Alarmierungswege sind möglich (DGsVO beachten).

Die Aufnahme der First-Responder in die Alarmierungsliste der jeweils zuständigen Integrierten Leitstelle veranlasst der kommunale Aufgabenträger zusammen mit der durchführenden DRK-Gliederung bei der für seinen Bereich zuständigen Integrierten Leitstelle im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde für den Rettungsdienst. (siehe Anlage F)

7.3. Ausrücken und Anfahrt

Bei der Anfahrt steht immer – unabhängig von der Freigabe von Sonder- und Wegerechten – die Sicherheit der Einsatzkräfte und der übrigen am Straßenverkehr Beteiligten im Vordergrund.

Unterschiede hinsichtlich des Ablaufs bestehen aufgrund der gewählten Form des Ausrückens (siehe 6.4.):

- Fahren die Einsatzkräfte mit ihren privaten Pkw zum Einsatzort oder zentralen Vorhaltestelle, haben sie dabei weder Sonder- noch Wegerechte, die Straßenverkehrsordnung gilt in vollem Umfang.
- Steht der Einsatzkraft ein Einsatzfahrzeug zur Verfügung, können auch Sonder- und Wegerechte nach Weisung der Integrierten Leitstelle benutzt werden.

Fahrer von Einsatzfahrzeugen sind über die Nutzung von Sonder- und Wegerechten gesondert zu unterweisen.

Ausrücken (Status 3) und Eintreffen am Einsatzort (Status 4) werden der Leitstelle gemeldet. Beim Eintreffen ist zügig eine Lagemeldung an die Leitstelle abzugeben, wenn dies geboten und möglich erscheint; diese Aufgabe kann einem geeignet erscheinenden Dritten übertragen werden.

7.4. Führung und Unterstellung im Einsatz

Bis zum Eintreffen von Hausarzt, Notarzt oder Rettungsdienst führt beim Einsatz mehrerer First-Responder der Helfer mit der höchsten medizinischen Qualifikation, unter diesen der Dienstälteste.

Eine Zusammenarbeit mit Ersthelfenden ist im Interesse des Patienten anzustreben.

Sind First-Responder gleichzeitig Mitglied einer anderen Gemeinschaft, Hilfsorganisation oder der Feuerwehr, so sind einvernehmliche Festlegungen bei parallelen Einsätzen im Vorfeld zu treffen.

Bei Eintreffen von Hausarzt, Notarzt oder Rettungsdienst übergibt der First-Responder den Patienten an diese(n). Er unterstützt den Rettungsdienst bei Bedarf.

7.5. Zusammenarbeit und Aufgabenabgrenzung

7.5.1. Rettungsdienst

First-Responder stellen ein Bindeglied zwischen Laien-Ersthelfenden und Rettungsdienst dar. Sie arbeiten mit dem Rettungsdienst vertrauensvoll zusammen. First-Responder können den Rettungsdienst ergänzen und unterstützen, jedoch nie ersetzen.

7.5.2. Notarzt und Hausarzt

Die First-Responder bieten dem Arzt im Einsatz ihre Mithilfe an und arbeiten mit diesen auf deren Wunsch vertrauensvoll zusammen.

7.5.3. Bereitstellungen zur sanitätsdienstlichen Absicherung

Zu den Aufgaben eines First-Responders gehört keine sanitätsdienstliche Absicherung.

7.5.4. Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)

Der Einsatz eines First-Responders ersetzt nicht die Alarmierung und den Einsatz von Fachkräften der Psychosozialen Notfallversorgung.

Ist bei First-Responder-Einsätzen die Betreuung von Betroffenen notwendig (z.B. bei einer erfolglosen Wiederbelebung), meldet der First-Responder den PSNV-Bedarf an die Integrierte Leitstelle und beginnt evtl. mit der Betreuung bis zum Eintreffen der Fachkräfte.

7.5.6. Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen

Bei der Einrichtung und dem Betrieb eines First-Responder-Systems arbeiten die jeweilige DRK-Gliederung und die etwaige(n) Partnerorganisation(en) vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen.

Hierzu schließt der Kreisverband oder der Ortsverein mit der/den Partnerorganisation(en) eine Vereinbarung, die die näheren Einzelheiten der Zusammenarbeit regelt (siehe Anlage).

7.6. Verhalten im Einsatz

Das Verhalten der First-Responder hat sich stets an den Grundsätzen und Zielen des Deutschen Roten Kreuzes zu orientieren.

Die Helfer müssen sich vergegenwärtigen, dass sie während des Einsatzes das gesamte DRK repräsentieren.

Sie müssen sich der Ausnahmesituation bewusst sein, die die Verletzung oder Erkrankung für den Patienten und eventuell andere Betroffene darstellt, und dementsprechend handeln.

7.7. Maßnahmen

First-Responder beginnen mit lebensrettenden Maßnahmen, leisten qualifizierte Erste Hilfe, geben ggf. Lagemeldungen zur Integrierten Leitstelle und übergeben den

Patienten den eintreffenden ärztlichen und/oder rettungsdienstlichen Kräften. Bei Bedarf helfen sie weiterhin mit.

First-Responder sind nur zur Durchführung von medizinischen Maßnahmen berechtigt, für die sie eine abgeschlossene Aus- bzw. Fortbildung nachweisen können. Ein Nachweis sollte im DRK-Server dokumentiert sein.

7.8. Dokumentation

Die medizinische Dokumentation wird anhand eines geeigneten Notfallprotokolls durchgeführt (DiVi, DRK Patientenprotokoll, Ersthelferprotokoll...).

Das Notfallprotokoll wird vom First-Responder erstellt.

Die Dokumentation/Archivierung muss rechtskonform sein.

7.9. Einsatznachbesprechung

7.9.1. Supervision

Bei Bedarf wird eine strukturierte Einsatznachbesprechung unter der Leitung einer qualifizierten Person mit den an dem Einsatz Beteiligten durchgeführt.

7.9.2. Helferschutz

First-Responder-Einsätze können oft auch mit hohen emotionalen Belastungen (z.B. erfolglose Wiederbelebungen) verbunden sein. Daher ist neben der medizinischen Einsatznachbesprechung auch das jederzeitige Angebot eines Entlastungsgespräches unmittelbar nach einem belastenden Einsatz (Defusing) sowie einer strukturierten Einsatznachbesprechung (Debriefing) zu gewährleisten. Der Umfang der Nachsorge richtet sich dabei nach der individuellen Belastung des Helfers.

8. Haftung und Versicherung

Schäden, die Dritten zugefügt werden (Amtshaftung)

Der kommunale Aufgabenträger steht im Rahmen der Amtshaftung für Schäden ein, die ein beauftragter Helfer im Rahmen seiner Tätigkeit als First-Responder schuldhaft einem Dritten zugefügt hat. Hiervon ausgenommen sind Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden. (Landesrettungsdienstplan RLP A.II.3.3)

Schäden, die den First-Respondern entstehen

First-Responder sind gesetzlich unfallversichert.

Fahrzeugschäden bei Unfällen

Die Privatfahrzeuge der First-Responder sollten bei dienstlichen Fahrten im Auftrag der jeweiligen DRK-Gliederung kaskoversichert werden.

Es wird dringend empfohlen, den beschriebenen Versicherungsschutz für jeden Helfer im First-Responder-System sicherzustellen. Letztlich muss dies in jedem Kreisverband individuell geprüft werden.

Haftungsbegrenzung und Haftungsausschluss

Eine Haftungsbegrenzung bzw. ein Haftungsausschluss kann im Falle des vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Fehlverhaltens des First-Responders eintreten.

Eine Haftung der Gebietskörperschaft bzw. der Versicherer kann insbesondere ausgeschlossen sein bei:

- der Missachtung der StVO bei der Anfahrt zur Einsatzstelle
- der Überschreitung der Kompetenzen im Einsatz

Regelverstöße

Aus haftungsrechtlichen Gründen und zur dauerhaften Sicherung der Akzeptanz des First-Responder-Systems bei allen Partnern ist die strikte Einhaltung des Kompetenzrahmens der First-Responder von besonderer Bedeutung.

Die Satzung der jeweiligen DRK-Gliederung, die Vorgaben dieser Leitlinien, die Ordnung der Bereitschaften sowie die einschlägigen Ausbildungsrichtlinien des DRK sind für alle First-Responder verbindlich. Verstöße gegen diese Regelungen können auf der Grundlage der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren geahndet werden.

9. Finanzierung

Die Kosten für das First-Responder-System sind zwischen der zuständigen DRK-Gliederung und dem Aufgabenträger zu regeln.

Die Kostenaufteilung sollte vertraglich geregelt werden.

Soweit Ansprüche auf Kostenersatz gegenüber Schadensverursachern oder deren Versicherungen bestehen, können diese nach Möglichkeit geltend gemacht werden.

Beschaffungen von Ausstattung und Verbrauchsmaterial werden grundsätzlich von der jeweiligen DRK-Gliederung durchgeführt. Die Kostenvereinbarung bleibt davon unberührt.

Soweit Einsatzgerät von anderen Institutionen beschafft und dem First-Responder-System zur Verfügung gestellt wird, verbleibt dieses Gerät auf Wunsch im Eigentum der jeweiligen Institution oder des Fördervereines. Die Institution bzw. der Förderverein sorgt für die Einsatzbereitschaft des Gerätes und trägt hierfür die Kosten.

10. Statistik und Qualitätssicherung

Eine statistische Erfassung aller Einsätze der First-Responder ist sicherzustellen.

Folgende Daten sind mindestens festzuhalten:

- Einsatzzeiten First-Responder
- Leitstellenummer
- S4 Zeit des ersteintreffenden Rettungsmittels
- Einsatzort
- Art des Notfalls/ Einsatzanlass
- Ggf. durchgeführte Maßnahmen (insbesondere AED-Einsatz)

Die Elemente der Qualitätssicherung sind

- Dokumentation der Aus- und Fortbildung der Helfer (siehe 5.3)
- Dokumentation der Einsätze (siehe 7.8)
- Durchführung einer regelmäßigen Einsatznachbesprechung unter der Leitung einer qualifizierten Person (siehe 7.9.1)

11. Öffentlichkeitsarbeit und Spenden

Bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Spendenwerbung arbeiten die jeweilige DRK-Gliederung und alle anderen Partner (z.B. andere Hilfsorganisationen) vertrauensvoll zusammen. Sie wirken darauf hin, dass bei Presseberichten o. ä. alle Partner erwähnt werden. Die Einzelheiten werden in den Vereinbarungen mit den Beteiligten geregelt.

Spendenwerbungen werden unter der Federführung der jeweiligen DRK-Gliederung durchgeführt. Für das First-Responder-System zweckgebunden eingehende Spenden werden bei der durchführenden DRK-Gliederung vereinnahmt und zur Finanzierung des First-Responder-Systems eingesetzt.

12. Anhang

- A Mustertext Mitwirkung nach LBKG
- B Mustervereinbarung mit anderer HiOrg
- C DIN 13155 (Sanitätskoffer)
- D Empfehlung zur Mindestausbildung von First-Respondern des Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur
- E Möglichkeit der Umsetzung der Mindestausbildung innerhalb des DRK
- F Mustertext zur Beauftragung von Leitstellen zur Alarmierung von First-Respondern
- G Sauerstoff BG Transport

A Mustertext Mitwirkung nach LBKG

Vollzug des Landesgesetzes über den Brand- und Katastrophenschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz; Einsatz von First-Responder – Mitwirkung gemäß § 25 Absatz 21,22 LBKG

Sehr geehrte(r)

gemäß § 25 Absatz 21,22 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG) vom 02. November 1981 (GVBL 1981 S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2006 (GVBL 2006 S. 436), erkennen wir die Gruppe der First-Responder im Rahmen der privaten Hilfsorganisation des Deutschen Roten Kreuzes an und setzen diese zur Erfüllung der Aufgaben in der Allgemeinen Hilfe ein.

Die bisher vorhandene und abgesprochene Praxis, dass die First-Responder Mitglied Ihrer Hilfsorganisation sein sollen, dass der DRK-Kreisverband bzw. DRK-Ortsverein die Ausbildung und die Überwachung der First-Responder übernimmt und die erforderliche Ausrüstung zur Verfügung stellt, bleibt hiervon unberührt. Die Ausbildung orientiert sich an den Empfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz, welche mit Schreiben vom 30. April 2008 veröffentlicht wurden.

Aus dieser Mitwirkungserklärung kann kein finanzieller Anspruch hergeleitet werden.

Einheiten der Organisierten Ersten Hilfe (First-Responder) werden auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 17 Abs. 1 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG – vom 2. November 1981 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2019 [GVBl. S. 338]) eingerichtet. Als Ersthelfer tätige Helferinnen und Helfer werden demzufolge nicht auf der rechtlichen Grundlage des Landesgesetzes über den Rettungsdienst sowie den Notfall- und Krankentransport (Rettungsdienstgesetz – RettDG – in der

Fassung vom 22. April 1991 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2013 [GVBl. S. 254]) tätig und sind auch kein Bestandteil des Rettungsdienstes. Die Ersthelferinnen und Ersthelfer werden auch nicht als eigenständiger Verein (ihrer Organisation) oder als Teileinheit ihrer Organisation tätig, sondern im Auftrag des kommunalen Aufgabenträgers. Bei diesen Ersthelfersystemen (First-Responder) handelt es sich nicht um eine Pflichtaufgabe der Gemeinde im Sinne des § 3 LBKG, sondern um eine freiwillige Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Der kommunale Aufgabenträger entscheidet, ob und wie derartige Systeme eingerichtet und betrieben werden. Eine bloße Anerkennung oder ein stillschweigendes Einverständnis reicht hierzu nicht aus.

Mit Schreiben vom 30. April 2008, Az. 29 263:352 hat das Ministerium des Innern und für Sport die kommunalen Aufgabenträger über die Rechtsgrundlagen, die Organisation und den Einsatz von Ersthelfersystemen informiert. In diesem Schreiben wurde auch darauf hingewiesen, dass die Leitstellen angewiesen worden sind, nur öffentlich-rechtliche Ersthelfersysteme zu alarmieren, die den beschriebenen Anforderungen entsprechen. Der im Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des RettDG und des Landesfinanzausgleichsgesetzes (Drucksache 17/10288 vom 15. Oktober 2019) vorgesehene neue „§ 5 a Organisierte Erste Hilfe“ greift diese Regelung auf. Demnach werden die Systeme der Organisierten Erste Hilfe von den Leitstellen auf der Grundlage und im Rahmen der abzuschließenden Vereinbarungen alarmiert.

B Mustervereinbarung

Mustervereinbarung zwischen

der *Partnerhilfsorganisation* _____

- Im folgenden ***Partnerhilfsorganisation*** genannt

und

der DRK Gliederung _____

- Im folgenden ***DRK-Gliederung*** genannt

über die Zusammenarbeit innerhalb eines First-Responder-Systems

First-Responder-System:

Die DRK-Gliederung errichtet und betreibt in Zusammenarbeit mit der Partnerhilfsorganisation für den Bereich der Gemeinden _____ und _____ eine First-Responder-Gruppe (FRG) _____.

Aufgabe der First-Responder-Gruppe _____ ist die schnelle Erstversorgung von verletzten und erkrankten Menschen durch ehrenamtliche Helfer im Bereich der genannten Gemeinden bis zum Eintreffen des Notarztes oder des Rettungsdienstes sowie die Unterstützung des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes bei Schadensereignissen mit mehreren Verletzten und bei Großschadenslagen.

Die Helfer der First-Responder-Gruppe werden auf der Grundlage der Leitlinien First-Responder – Helfer vor Ort - des DRK LV Rheinland-Pfalz bzw. DRK KV/OV Musterdorf für das First-Responder-System sowie gemäß Organisationsplan des DRK _____ in der Verbandsgemeinde _____ in der jeweils aktuellen Fassung tätig.

Zusammenarbeit:

Zur Erfüllung dieser Aufgabe arbeiten die DRK-Gliederung und die Partnerhilfsorganisation vertrauensvoll zusammen.

Mitgliedschaft:

Aus haftungsrechtlichen Gründen ist für aktive Mitglieder der Partnerhilfsorganisation, die am First-Responder-System teilnehmen, auch die Mitgliedschaft in den Bereitschaften der DRK-Gliederung _____ erforderlich.

Sie wirken im Rahmen ihrer zeitlichen und fachlichen Möglichkeiten an allen Aufgaben der Bereitschaft mit und unterstützen die Aktivitäten der DRK-Gliederung. Bei möglichen, evtl. regelmäßig zu erwartenden Aufgabenkollisionen stimmen sich die Führungen der DRK-Gliederung und der Partnerhilfsorganisation hierüber ab.

Führungs- und Vorgesetztenverhältnis:

Im Rahmen der Mitwirkung im First-Responder-System liegen aufgrund der medizinischen Schwerpunktsetzung die Aufgaben des Disziplinar- und Fachvorgesetzten beim DRK.

Erforderliche, disziplinarische Maßnahmen seitens des DRK oder der Partnerhilfsorganisation, erfolgen in Information und ggf. in Absprache, mit der jeweils anderen Organisation.

Vermeidung von Doppelfunktionen im Einsatz:

Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in Einsatzformationen des Katastrophen- oder Zivilschutzes und einer First-Responder-Gruppe ist die Priorität der Einsatzteilnahme im Vorfeld zu regeln.

Öffentlichkeitsarbeit, Spendenwerbung:

Der erfolgreiche und dauerhafte Bestand eines First-Responder-Systems bedarf einer kontinuierlichen Öffentlichkeitsarbeit. Öffentliche Aktionen und Presseberichte von DRK und Partnerhilfsorganisationen mit Bezug zum First-Responder-System werden zwischen der DRK-Gliederung _____ und den Ansprechpartnern der jeweiligen Partnerhilfsorganisationen abgestimmt.

Bei Presseberichten über gemeinsame Einsätze von First-Responder und Partnerhilfsorganisationen wirken DRK und Partnerhilfsorganisationen darauf hin, dass die jeweiligen Einsatzpartner im Pressebericht mit erwähnt werden.

Spendenwerbungen werden unter der Federführung des DRK _____ durchgeführt. Für das First-Responder-System zweckgebunden eingehende Spenden werden beim DRK _____ vereinnahmt und zur Finanzierung des First-Responder-Systems eingesetzt. Gespendete Ausrüstungsgegenstände gehen in das Eigentum des DRK _____ über.

_____, den

Vorsitzender des Deutschen Roten Kreuzes _____

_____, den

Ansprechpartner Hilfsorganisation _____

C Inhaltsverzeichnis Sanitätskoffer - DIN 13155

Siehe aktuelle Liste

D Empfehlung zur Mindestausbildung von First-Respondern des Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur

Erste Hilfe Ausbildung		16 UE
Theoretischer Unterricht		26 UE
Praktisches Training		24 UE
Fallbeispieltraining		14 UE
Gesamtstundenzahl		80 UE

E Möglichkeit der Umsetzung der Mindestausbildung innerhalb des DRK

Rotkreuzeinführungsseminar	8 UE
Erste Hilfe Ausbildung	9 UE
Sanitätsausbildung incl. erfolgreicher Prüfung	64 UE
BOS-Sprechfunkberechtigung	16 UE
Fortbildung Sanitätsdienst gemäß AO	16 UE
Einweisung in Tätigkeit	
Gesamtstundenzahl	Mind. 97 UE

Höherwertigere medizinische Qualifikationen (z.B. Ausbildung als Gesundheits- und Krankenpfleger) werden gemäß Anerkennungsmatrix anerkannt. Hierbei ist zu beachten, dass eine Einweisung in aktuelle notfallmedizinische Maßnahmen erfolgen sollte, sowie eine Einweisung in vorhandene medizinische Geräte erfolge

